

COVID19-Präventionskonzept

Zusammenfassung

- **Die nachfolgenden Punkte sind bei Betreten der Anlage ohne Einschränkung einzuhalten!**
- **Spieler-Kontaktverfolgung.** Für alle SpielerInnen gilt die Reservierungspflicht auf www.itc-tennis.at. Es wird ersucht, bereits kurz vor Ende der Spielzeit den Platz zu verlassen, um einen möglichen Kontakt mit nachfolgenden Spielerinnen und Spielern zu vermeiden.
- **Besucher/Gastspieler/Schlagwand-Kontaktverfolgung.** Besucher müssen sich in die beim Eingang zum Tenniscafe aufgelegte Liste mit Namen, Adresse und Telefonnummer eintragen.
- **Maskenpflicht.** Auf der Anlage ist außerhalb des Platzes eine FFP2-Maske zu tragen.
- **Abstandsregel.** Zu jeder Zeit ist ein Sicherheitsabstand von 2-Metern einzuhalten – ausgenommen haushaltsgleiche Personen. Kurzzeitig darf bei Sportausübung der Mindestabstand unterschritten werden.
- **Hygienerichtlinien.** Im Clubhaus, in den sanitären Anlagen sowie auf den Plätzen sind Desinfektionsmittel zur Verwendung bereitgestellt.
- **Trainer.** Trainer müssen sich wöchentlich auf SARS-CoV-2 testen lassen und einen negativen Test vorweisen können.
- **Kontaktperson.** Bei Fragen oder SARS-CoV-2-Fällen bitte an den Vorstand wenden.

Allgemeines und Geltungsbereich

- Die allgemeinen Vorgaben der Bundesregierung sind jederzeit einzuhalten (Mindestabstandsregel, Maskenpflicht in Innenräumen, Beschränkung von Personenansammlungen).
- **Ausgangsbeschränkung.** In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr gilt gemäß aktueller Verordnung eine Ausgangsbeschränkung. Ab dem 19. Mai gilt die Ausgangsbeschränkung ab 22:00 Uhr.
- **Haftung.** Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil. Eltern haften für ihre Kinder.
- **Spielbetrieb (nur mehr gültig bis zum 19. Mai 2021).** Die bisher geltende Regelung der Regierung bleibt gültig: Das Bespielen aller Anlagen ist indoor generell untersagt. Im Freien dürfen Erwachsene Einzel und Doppel (maximal zwei Haushalte) spielen. Der Vereinsbetrieb für Kinder und Jugendliche erlaubt ein Gruppen-Training mit maximal 10 Kindern / Jugendlichen zzgl. bis zu zwei volljährige Betreuungspersonen. Auch das Doppelspiel für Unter-18-Jährige aus bis zu vier Haushalten bleibt möglich. Vom ÖTV und Sportministerium definierte Spitzen- und Leistungssportler sind von dieser Regelung ausgenommen.
- **Veranstaltungen.** An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch organisatorische Maßnahmen (räumliche/bauliche Trennung, zeitliche Staffelung), eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen wird.

Verhaltensregeln

- Die allgemeinen Verordnungen zu COVID19 gelten uneingeschränkt auf der Anlage.
- **Symptome.** Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.
- **Kontaktfall.** Wer Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.
- **Mithilfe.** Eigene beschriftete und befüllte Trinkflasche und Handtuch mitbringen. Wenn möglich, bereits umgezogen zum Training erscheinen und nach dem Training zu Hause Duschen.
- **Abstandsregel.** Mindestabstand 2 Meter (Ausnahme für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen)
- **Maskenpflicht.** Tragen einer FFP2-Maske (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und gegebenenfalls Duschen)
- **Sportstättennutzung.** Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren.
- **Kontaktvermeidung.** Keine Begrüßungen, Verabschiedungen sowie kein Körperkontakt (z.B. Handschlag, High Fives)

Nachvollziehbarkeit von Kontakten

- Die Reservierungspflicht gilt für alle SpielerInnen – ohne Ausnahme! Besucher, die länger als 15 Minuten auf der Anlage verweilen, müssen sich in die beim Eingang zum Tenniscafe aufgelegte Liste mit Namen, Adresse und Telefonnummer eintragen
- **Kontaktverfolgung.** Um die Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten zu garantieren, wird eine TeilnehmerInnen-Liste geführt. Diese Liste führt der/die jeweilige NachwuchstrainerIn und es werden alle beteiligten Personen in dieser Liste geführt.
- **Datenweitergabe.** Der Veranstalter wird der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet.

Gesundheitscheck vor der Sportausübung

- Trainer müssen wöchentlich das Ergebnis eines SARV-CoV-2-Tests vorweisen
- **Testpflicht.** Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen an einer Zusammenkunft ist nur zulässig, wenn spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird.
- **Alternative.** Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

- **Fremdschutz.** Zudem sollen die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kinder und Jugendlichen, welche über COVID19-Symptome klagen, zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz, nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Hygienerichtlinien

- Die notwendigen Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht werden von den BetreuerInnen in Form von alters- und situationsadäquater Aufklärung den Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, Händewaschen, Abstand, etc.) nähergebracht.
- **Maskenpflicht.** Auf der Sportstätte gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Während der Sportausübung muss weder ein Mund-Nasen-Schutz noch eine FFP2-Maske getragen werden.
- **Abstandsregelungen.** Zu anderen SportlerInnen und BetreuerInnen muss ein Mindestabstand von 2 m gehalten werden.
- Möglichkeit des Händewaschens wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt.
- Möglichkeit der Händedesinfektion wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt.
- **Nicht zugleich Händewaschen und Desinfizieren:** Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt. Regelungen bei der Nutzung sanitärer Einrichtungen
- **Nutzung der sanitären Anlagen.** Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 2 m Mindestabstands sowie die oben bereits beschriebenen Punkte. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Sportausübung muss eine FFP2-Maske getragen werden, weswegen dies auch beim Aufsuchen der sanitären Einrichtungen der Fall ist. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht in Feuchträumen.
- **Desinfektion und Reinigung.** Die sanitären Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert und gereinigt. Verstärkt wird jedoch auf die Reinigung von Flächen geachtet, welche vermehrt mit den Händen in Kontakt kommen (bspw. Türgriffe).
- **Desinfektion von Sportgeräten.** Sportgeräte, die während eines Trainings mit einer/m TrainerIn von mehreren Personen gemeinsam benutzt werden, müssen desinfiziert werden. Andere Trainingsutensilien werden nur durch die/den TrainerIn aufgestellt und abgebaut.

Schulung der TrainerInnen

- TrainerInnen werden über die hier vorliegenden Richtlinien informiert
- Die TrainerInnen werden vor Beginn des Sportprogramms (z.B. Kursstart) der Inhalt dieses Präventionskonzeptes zur Kenntnis gebracht.
- Im Zuge einer Vorbesprechung inkl. Schulung werden alle TrainerInnen über Symptome und Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz unterrichtet.
- TrainerInnen und TeilnehmerInnen sollen bei Krankheitssymptomen die Sportstätte NICHT betreten!

Verhalten bei einer SARS-CoV-2 Infektion

- Verhalten im Infektionsfall und Unterrichtung des COVID19-Verantwortlichen des Clubs
- **Positivfall.** Bei einem positiven Anti-Gen-Schnelltest werden die zuständigen Gesundheitsbehörden informiert und den telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge geleistet. Die betroffene Person darf zur Risikominimierung nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- **Datenweitergabe.** Die Kontaktdokumentationen, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts werden vom Verein bereitgehalten und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.
- **Gesundheitsbehörden.** Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
- **Meldepflicht.** Die betroffene Person muss dem Verein eine bestätigte Infektion sofort melden.
- **Weiteres.** Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.

Ansprechpartner

- Die Vorstandsmitglieder sind Ihre Ansprechpartner in Bezug auf COVID-19
- Im Speziellen:

Obmann Helmut Heinz-Erian	0664/73458520
Vizeobmann Mario Gaim	0664/4112507
Sportwartin Steffi Singer	0664/5815786

COVID19 Sicherheitsbeauftragter für die gesamte Anlage Volkshaus ASKÖ: Wolfgang Stern